

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132744

Entscheidungsdatum

24.07.2019

Geschäftszahl

8ObA30/19y

Norm

ArbVG §73 Abs3

Rechtssatz

Wenn § 73 Abs 3 ArbVG den Arbeitgeber verpflichtet, die Umlagen vom Arbeitsentgelt einzubehalten und bei jeder Lohn-(Gehalts-)Auszahlung an den Betriebsratsfonds abzuführen, so stellt dies materiell-rechtlich eine besondere gesetzliche Anweisung auf Schuld dar.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-07-24 8 ObA 30/19y

Beisatz: Im Fall der Rechtsungültigkeit des Beschlusses der Betriebsversammlung auf Einhebung einer Betriebsratsumlage müsste ein Arbeitnehmer gegen den Betriebsratsfonds eine Kondiktionsklage auf Rückzahlung der rechtsgrundlos geleisteten Betriebsratsumlage erheben. (T1)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132744